

# RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §182 Abs1 idF 1960/058;

B-VG Art140;

## Rechtssatz

Eine familienrechtliche Beziehung zwischen dem Adoptivkind und den Vorfahren der Adoptiveltern entsteht nicht (Stabentheiner in Rummel I3 Anmerkung 1 zu § 182 ABGB); im Verhältnis zwischen den Vorfahren des Annehmenden und dem Wahlkind entfaltet die Adoption keine Rechtswirkungen (Schwimann, ABGB Praxiskommentar3 Band 1, RZ 1 zu § 182 ABGB). Demgemäß hat der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 16. September 1993, EvBl 117/1994, ausgesprochen, dass das Wahlkind kein gesetzliches Erbrecht nach den Aszendenten des Annehmenden hat. In diesem Beschluss hat der Oberste Gerichtshof auch ausgeführt, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung zu hegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X13

## Im RIS seit

24.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)